

Durchführungsbeschluss	Geschäftsbereich	Kultur, Bildung & Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 206 - Schulen
	Bearbeiter/in	Heidemarie Kopetsch
	Telefon (0202)	563 2315
	Fax (0202)	563 8400
	E-Mail	heidemarie.kopetsch@stadt.wuppertal.de
	Datum:	18.04.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/0512/05 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.06.2005	Schulausschuss	Entscheidung
<p>Gemäß dem am 01.08.2005 in Kraft tretenden § 20 Abs. 3 Schulgesetz NRW - SchulG wird die Bezeichnung der Wuppertaler Sonderschulen ab 01.08.2005 in Förderschulen mit Förderschwerpunkten geändert.</p>		

Grund der Vorlage

Inkrafttreten des SchulG am 01.08.2005

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, dass die Wuppertaler Sonderschulen, gemäß der Gesetzesänderung, nach Förderschwerpunkten gegliedert, ab dem 01.08.2005 wie folgt bezeichnet werden:

1.) Förderschulen, Schwerpunkt Lernen

- a) Astrid-Lindgren-Schule
Brucherstr. 10
42329 Wuppertal
- b) Eugen-Lange-Schule
Eichenstr. 59
42283 Wuppertal
- c) Hufschmiedstr. 5
42105 Wuppertal
- d) Kyffhäuserstr. 102
42115 Wuppertal
- e) Lentzestr. 14
42277 Wuppertal

- f) Schule an der Kleestr.
Roseggerstr. 8
42289 Wuppertal

2.) Förderschulen, Schwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung

- a) Kreuzstr. 85
42277 Wuppertal
- b) Peter.Härtling-Schule
Schusterstr. 24
42105 Wuppertal

3.) Förderschule, Schwerpunkt Sprache

- a) Schule an der Tesche
Tescher Str. 10
42327 Wuppertal

4.) Förderschule, Schwerpunkt geistige Entwicklung

- a) Schule am Nordpark
Melanchthonstr. 25
42281 Wuppertal

5.) Förderschule, Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

- a) Rhein. Schule für Körperbehinderte
Melanchthonstr. 25
42281 Wuppertal

Einverständnisse

Das Einverständnis des Kämmers ist nicht erforderlich

Unterschrift

Drevermann

Begründung

Das neue Schulgesetz tritt am 01.08.2005 in Kraft. Gemäß § 20 Abs. 3 SchulG richtet sich die Bezeichnung einer Förderschule nach dem Förderschwerpunkt in dem sie vorrangig unterrichtet. Die Gliederung nach Förderschwerpunkten ist in § 20 Abs. 2 SchulG geregelt. Die Sonderschulen sind daher als Förderschulen mit Förderschwerpunkt zu bezeichnen.

Nach § 21 Abs 2 Schulgesetz bleibt die Bezeichnung „Schule für Kranke“ unverändert.

Kosten und Finanzierung

Kosten entstehen nicht

Zeitplan

01.08.2005